



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

Wigand, Paul

Leipzig, 1832

32) Gerichtliche Entscheidung über die Rechte der Bauern des Landes
Delbrück. 1805-1808

urn:nbn:de:hbz:466:1-8608

wan er entweder Guts-Herrlichen Consens oder eine privilegirte Schuldforderung findet, zu erkennen.

Wir setzen demnach, ordnen und wollen hiermit, daß dieser Unserer gnädigsten Verordnung in allen Stücken von allen und jeden Unseren Unterthanen und Eingeseffenen dieses Unsers Fürstenthums und Hoch-Stifts fest und unverbrüchlich gelebet und insonderheit an Unseren Ober- und Nieder-Gerichten in denen darin specificirten Fällen darnach erkannt werden solle, jedoch uns und Unseren Nachfolgern an der Regierung vorbehalten, solche Verordnung nach Zeit und Gelegenheit auf gleiche Weise ändern, vermehren und verbessern zu mögen. Urkundlich haben wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm geheimen Insignel betrucken lassen, So geschehen in Unserer Residentz-Statt **S n a b r ü c k** den 25sten April, Anno 1722.

(L. S.)

Ernst August.

Nr. 32.

Gerichtliche Entscheidung über die Rechte der Bauern des Landes Delbrück 1805—1808.

A.

In Sachen Johann Franz Richter und intervenirendes Land Delbrück Kläger, wider die vorige Fürstliche nun Königliche Kammer Beklagte, erkennt die Königlich Preussische Paderbornsche Regierungs-Deputation des Erbfürstenthums Paderborn, den verhandelten Acten gemäß, für Recht: daß

A. der Kläger Johann Franz Richter mit seinen Ansprüchen

1) auf die eigenbehörige Sanders-Stätte, und das übrige seines verlebten Sohns Johann Martin Richter, genannt Sander, hinterlassene Vermögen,

2) auf Erstattung der besagtem seinem Sohne geleisteten Vorschüsse, so wie auch,

B. das zur Sache interveniendo aufgetretene Land Delbrück mit seiner völlig ungegründeten Intervention abzuweisen, die Kosten aber, wovon die Instructions-Gebühren 12 Rthlr., die Stempel 1 Rthlr. 3 Ggr., Aufwarte-Gebühren 18 Ggr. und die Urtheilsgebühren 10 Rthlr. betragen, zur Hälfte dem Kläger Johann Franz Richter und zur andern Hälfte dem interveniendo aufgetretenen Land Delbrück zur Last zu setzen seyen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Denn ad A. 1. hat der Johann Martin Richter vulgo Sander vermöge des von dem Kläger in dem Termine vom 7ten July v. J. beigebrachten Schenkungs- und Uebertragungs-Documentes erklärt, daß er

die Stätte an seinen Vater zu bringen wünsche, insofern die Kammer als Guts herrschaft hiezu den Consens geneigtest ertheilen wolle, und beide Theile, sowohl der Donans als Donatarius haben diesen gutsherrlichen Consens zur Gültigkeit der Uebertragung nothwendig gehalten, indem dieselbe am Schlusse des Protokolls um Ausmittelung des gutsherrlichen Consenses zu jener Schenkung und Uebertragung baten.

Da nun dieser Consens nicht erfolgt, sondern die durch das Kinderlose Ableben des Johann Martin Richter erledigte Stelle dem Colono Kayser ex nova gratia wieder übertragen, zugleich auch über den übrigen Nachlaß die gutsherrliche Disposition nach Maasgabe der Dsnabrückschen Eigenthums-Ordnung Cap. 6. §. 2. 3. 4. erfolgt ist, so ergiebt sich schon nach den bekannten Grundsätzen des Eigenthums-Rechts, und insbesondere der hier in vim legis recipirten Dsnabrückschen und Minden-Ravensbergischen Eigenthums-Ordnung l. c. und Cap. 2. §. 2. von selbst, daß der Kläger mit seinen an die Succession in die Eigenbehörige Stätte sowohl, als auf den übrigen Nachlaß seines verlebten Sohns gemachten Ansprüchen zu enthören. Eben so ungezweifelt ist es

ad 2. daß der Kläger Richter mit seiner Forderung wegen der seinem Sohne geleisteten Vorschüsse lediglich abgewiesen werden müsse, indem er nicht dargethan hat, daß die besagten Vorschüsse mit gutsherrlicher Bewilligung geleistet seyen. Die Dsnabrücksche Eigenthums-Ordnung Cap. 15. §. 3. bestimmt hierüber Folgendes:

„Sollte einem Eigenbehörigen eine unvermutete Noth zustossen, als daß er etwas zu leisten benöthiget, muß er solches cum causa dem Gutsherrn anzeigen, und gebührensam den Consens requiriren, auch nachgehends demonstriren, daß er es dazu verwendet, thut er das nicht, so ist solche Leihung ungültig und inter causas discussionum zu rechnen. Es helfen auch dem Creditori nicht, was für Versicherung (so Consensus Dominii proprietarii ermangelt) er in Händen habe, es sey, von was für Gericht es immer wolle, wie solches bei denen täglich vorkommenden Discussionen in viridi Observantia ist, das nämlich alle, so keinen Consensum Dominii proprietarii haben, abgewiesen werden.“

womit die Minden-Ravensbergische Eigenthums-Ordnung Cap. 10. §. 2. übereinstimmt, und wogegen in keinen Betracht kommen kann, wenn vom Kläger, und

ad B, von dem interveniando mit aufgetretenen Lande Delbrück behauptet werden will, daß denen Eingefessenen des besagten Landes Delbrück die Befugniß zustehet, über ihre Stätten sowohl, als das übrige Vermögen frei zu disponiren, und daß der des Endes bei der gutsherrlichen Kammer nachsuchende Consens nicht verweigert werden könne, wie solches die act. 132 bis 149. beigebrachte Urkunden, so wie auch die von dem Gogräfen eingesandte, und in dem Termine vom 24sten Decembr. v. J. anerkannte Protokolle und Praejudicia des Mehreren ergeben, daß mithin die Vorschriften der Eigenthums-Ordnungen in diesem Falle um so weniger eintreten können, als die Delbrücker für eigentliche Eigenbehörige nicht gehalten werden können, besonders wo die in der Eigenthums-Ordnung vorgeschriebene Theilung bei den Sterbfällen nicht vorgenommen, sondern nur ein Pferd oder eine Kuh abgegeben würden, und die auf dem Gute gewachsenen Bäume nicht dem Gutsherrn, son-

dem dem Gutsherrn gehören, überdem das Land Delbrück mit der Criminal-Jurisdiction versehen sey, welches mit dem Besitze der Eigenbehörigkeit im Widerspruch stehe, wornach dann auch von voriger Regierung in vorkommenden Fällen, und in Specie Greitemeyersche Nachlassenschaft betreffend, entschieden wäre, — indem eine solche willkürliche Dispositions-Befugniß nicht nur mit allen Begriffen der Eigenbehörigkeit, sondern auch mit ausdrücklichen Vorschriften der Provinzial-Landes-Berordnungen im offenbaren Widerspruche steht. Schon die Polizey-Ordnung de 1655 untersagt n. 28. allen Eigenbehörigen die willkürliche Disposition über ihre Güter ohne Zuziehung, Wissen und Belieben der Eigenthumsherrn.

1 Th. der Land. Ord. p. 60.

In denen nachherigen Verordnungen von den Jahren 1724 und 25 wird insbesondere denen Eigenbehörigen des Amts Bocke und des Landes Delbrück die willkürliche Bestimmung des Brautschages und der Aussteuer, das Allzufrühe Beziehen der Leibzucht, und das Fällen der Bäume auf den eigenbehörigen praediis ohne Vorwissen und Bewilligung der Beamten poenaliter untersagt.

Auch sind durch das Landesherrliche Rescript de 7ten Novmb. 1764 die Osnabrückische und Minden- Ravensbergische Eigenthumsordnungen in hiesiger Provinz in vim legis recipirt, und derselben Vorschriften auf alle Eigenbehörige, ohne daß die Delbrücker davon ausgenommen wären, ausgedehnt worden.

Die Eigenbehörigen des Landes Delbrück können sich daher diesen gesetzlichen Verfügungen um so weniger entziehen, als von denenselben eine Ausnahme oder entgegengesetzte Observanz nicht dargethan ist, denn diese wird weder durch die act. fol. 132 bis 149. n. 1 bis 5. beigebracht, noch auch durch die nachher von dem Gografen zu Delbrück eingesandte Verschreibungs-Protokolle gehörig nachgewiesen, indem aus denen erstern n. 1 und 2. nicht deutlich hervor geht, ob wirklich über eigenbehörige Stätten disponirt worden, und überhaupt durch besagte Protokolle nicht außer Zweifel gestellt wird, ob in Gefolg jener Verschreibungen die Uebertragung der Güter ohne Consens der Kammer erfolgt, und gutsherrlich anerkannt sey, sondern vielmehr besagte Verschreibungen, als bloße vorläufige Privat-Bereinigungen, wie man es künftig mit der Succession gehalten zu haben wünschte, anzusehen sind, welche erst durch die hernach zu erwirkende Gutsherrliche oder Kammer-Bewilligung zur Wirklichkeit oder verbindenden Kraft gelangen könnten, wie dieses aus der Landes-Berordnung vom 21sten März 1724 §. 4. deutlich zu ersehen ist, wo es heißt:

„Dann sollen auch zwar, nach wie vor die Eheverordnungen im Dorfe Delbrück gehalten, gleichwohl selbige nur projectirt, und, ehe sie zum gewöhnlichen Protokolle geschrieben, unseren Beamten ad revindendum et approbandum zugestellt werden;“

auch erhellt solches aus denen von Seiten der Kammer, act. fol. 174 bis 220, beigebrachten Kammer-Protokollen und Resolutionen von älteren und jüngeren Jahren, vermöge welcher die zu Delbrück aufgenommene Verschreibungen bewandten Umständen nach, theils cassirt, theils die Contraheuten zur Einholung des Gutsherrlichen Consenses zur Kam-

mer verwiesen, mehrere Eigenbehörige aber unmittelbar bei der Kammer um Erwirkung des gutsherrlichen Consensus über ihre vorhabende Dispositionen eingekommen sind, welchem allem dann noch das neuere Präjudiz hinzutritt, indem selbst der Kläger Richter in dem aufgelegten Protocolle vom 26. Juny 1801 den Consens der Kammer zur Uebertragung der befragten Sanders-Stätte für nothwendig gehalten, und um dessen Ausmittelung gebeten hat. Sollten nun auch, den ausdrücklichen Vorschriften zuwider, von denen Delbrückern einige einzelne Fälle, wie z. B. der sub N. 5. act. fol. 148. zu seyn scheint, nachgewiesen werden können, wo eigenbehörige Güter ohne Consens der Hofkammer veräußert, cedirt oder übertragen wären, so würde dies dennoch zur Begründung des behaupteten Gewohnheitsrechts nicht zureichen, da in Hinsicht der von der Kammer aufgelegten gegentheiligen Präjudizien die Uniformitas actuum gänzlich hinwegfällt, welche, bekannten Rechten nach, zu einer solchen ganz widrigen Gewohnheit wesentlich erforderlich ist, obgleich es übrigens seine Nichtigkeit hat, daß vorhin die im Lande Delbrück verübte Criminal-Verbrechen auf Kosten des Landes Delbrück untersucht, und die Erkenntnisse darauf Namens des Landesherrn und derer von Delbrück ausgefertigt wurden, auch von dem Mandatar der Kammer eingeräumt worden ist, daß beim Ableben der Eigenbehörigen im Lande Delbrück entweder ein Pferd oder eine Kuh, statt der Natural-Theilung dem Gutsherrn pflegt abgegeben zu werden, so folgt daraus doch nicht, daß die gewöhnlichen Eigenthums-Rechte bei diesen Eigenbehörigen überhaupt hinwegfallen, indem es ganz wohl vereinbarlich ist, daß das gesammte Land Delbrück in Concreto bei der Criminal-Jurisdiction besagtermaßen concurriren, die einzelne in demselben befindliche Eigenbehörige aber nach den gewöhnlichen Eigenthums-Rechten beurtheilt werden, auch die in besondern Fällen denen Delbrückern verliehene Exemption von den allgemeinen Eigenthums-Rechten die Anwendbarkeit der Eigenthums-Ordnungen in denen nicht eximirten Punkten nicht ausschließen kann, cum exemptio firmat regulam in casu non exempto. Wobei dann schließlich noch anzumerken ist, daß von keinem Erkenntnisse der vorigen Regierung etwas constirt, worin andere Grundsätze aufgestellt worden, und daß der von dem Kläger noch besonders angezogene Fall, Greitens Nachlassenschaft betreffend, worüber die Acten, laut Anzeige der Registratur nicht vorgefunden werden können, sich bloß auf das Hagestolzen-Recht beschränke, wie dies von Seiten der Kammer (act. fol. 55.) bereits angezeigt ist, mithin auf den vorliegenden Fall durchaus nicht passe, sondern, daß im Gegentheil die Delbrücker stets von der Kammer als wahre Eigenbehörige behandelt, und bei denen Gerichtshöfen nach denen gewöhnlichen Eigenthums-Rechten beurtheilt seyn, wie dies der v. Cramer in seinen Weßlarischen Nebenstunden 117ten Theil 9ten Stück des mehreren ausgeführt hat. Die Kosten fallen dem Kläger Richter und dem gleich anfangs zur Sache intervenienden Lande Delbrück als unterliegenden Theile nach Vorschrift der Gesetze zur Last.

Königl. Preuß. Paderbornsche Regierung.

v. Coninx.

B.

In Appellations-Sachen des Johann Franz Richters und des Landes Delbrück, Klägern und Intervenienten nun Appellanten, wider den Königlichen Cameral-Fiscus in Paderborn, Verklagten und Appellaten, erkennt der Ober-Appellations-Senat der Königl. Preuß. Regierung zu Münster den Acten gemäß für Recht:

Daß formalia appellationis für berichtigt zu halten, in der Hauptsache auch die bei der Königl. Regierungs-Deputation zu Paderborn zu dieser Sache sub insinuato den 31sten August 1805 eröffnete Urtheil dahin abzuändern sey, daß weder der Appellant Johann Franz Richter mit seinen Ansprüchen auf die Sanders-Stätte und das übrige Vermögen seines verstorbenen Sohns Martin Richters genannt Sanders, noch auch das zur Sache mit aufgetretene Land Delbrück mit seiner Intervention abzuweisen, sondern vielmehr, so viel

1) diese Intervention betrifft, das Land Delbrück bei dem alten Herkommen, daß die dasigen Fürstlichen jetzt Königlichen eigenbehörigen Eingefessenen über ihr Vermögen, und selbst über ihre Stätten, jedoch mit Vorbehalt der übrigen gutsherrlichen Rechte, frei zu disponiren berechtigt sind, zu handhaben, und demzufolge soviel

2) die Klage betrifft, der Königliche fiscus cameralis zu Paderborn dem Appellanten Johann Franz Richter nicht nur

A) das sämtliche von seinem verstorbenen Sohn hinterlassene Vermögen wieder auszuliefern, sondern auch

B) denselben, oder das von ihm dazu bestimmte Kind, falls gegen die Person desselben keine gültige Einwendungen Statt haben sollten, gegen ein billiges Gewinn-Geld zum Gewinn der Sanders Stätte zuzulassen, für schuldig zu erklären; die Kosten beider Instanzen zu compensiren, jedoch dergestalt, daß dem Appellanten $\frac{1}{2}$ tel, dem intervenienten Lande $\frac{1}{2}$ tel zur Last zu stellen, und die dem Fisco zur Last fallende Hälfte der Gerichtsgebühren niederzuschlagen sey.

Denn 1) quoad interventionem, wenn schon die Dsnabrücksche und Ravensberg'schen Eigenthums-Ordnungen im Fürstenthum Paderborn aufgenommen sind, so sind doch diese Verordnungen an sich selbst nur subsidiarische Gesetze, die nur da gelten wollen und sollen, wo Vertrag und Herkommen nichts anders bestimmen.

Dsnabr. Eig. Ordn. C. I. §. 2.

Und wenn daher die ehemals Fürstlichen eigenhörigen Eingefessenen vor der Aufnahme jener fremden Gesetze das freie Dispositions-Recht über ihre Stätte sowohl als über ihr Vermögen hergebracht hatten, so konnte der Fürst durch die Aufnahme jener Verordnungen seinen Unterthanen ein solches Recht, so wenig entziehen, als durch ein eigenes von ihm selbst etwa gegebenes Gesetz.

Nun aber ergeben sich aus der Relation des Gogräfen zu Delbrück, zu der von Seiten des Landes in der Appellations-Instanz übergebenen Vollmacht, aus den Eingeständnissen der ehemaligen Hofkammer, und aus der theils von Seiten des Landes übergebenen, theils von dem Gogräfen eingeschickten, vom Jahre 1647 an durch mehrere Decennien des

vorigen Jahrhunderts fortlaufenden Reihe von Urkunden über die Lage des Landes Delbrück, und das dasige Herkommen folgende data:

1) Das Land Delbrück macht im Fürstenthum Paderborn ein eigenes Ganze aus mit einem Senat und vier Vorstehern, 20 Rathsgliedern, einem Hausgenossen-Richter, und mit einigen Subalternen Bedienten an der Spitze.

2) Dieser Vorstand des Landes hat im Namen des Ganzen Concurrenz, selbst zur Criminal-Jurisdiction.

3) Die Delbrücker Eingefessenen sind Hausgenossen, die Hausgenossen aber haben im System des deutschen Bauernwesens überall ihre eigenen Rechte, wie aus den noch aufbehaltenen Hofesrechten oder Hofrollen, beim von Steinaen, in der westphälischen Geschichte, beim Cress vom Archidiaconal-Wesen, beim Straetmann, in dem Werke: de jure curiali litonico, und andern hervorgeht. Sie machen überall bei einem bestimmten Haupthofe eine geschlossene Ghte aus; dieser Haupthof ist ihr Nichthof, sie erhalten hier ihre Rechte durch Hofsprache, und lassen sich dort zu Recht weisen; ihre Lage, auch wenn sie in Eigenhörigkeit hinabgesunken ist, ist noch ein Nachbild der jener frühern freien Hofhörigen im alten Heerbann. Die Hausgenossen scheinen in spätern Zeiten, wo der Heerbann gesunken, und der Dienstbann an seine Stelle getreten war, die gemeinen Reifigen ausgemacht zu haben, und wenn auch zu Delbrück etwa so ein Haupthof nicht mehr übrig seyn sollte, so ist es doch bekannt, daß solche Haupthöfe, wenn sie an Bischöfe oder Grafen kamen, oft niedergelegt, oft an Schulden übertragen, oft in Amtshöfe verwandelt sind, oft aber auch an dem Haupthof eine Stadt, oder ein Wigbold angelegt ist, in welchem Falle die Rechte derselben durchgehends an den Senat übertragen sind. Bei den Delbrücker Hausgenossen zeigt sich nun aus den oben erwähnten Quellen ferner:

4) Der Gutsherr zieht bei ihnen den Sterbfall nicht, wie sonst gewöhnlich ist, ganz oder durch Theilung; er zieht nur eine bestimmte Art von Besthaupt; jedoch nicht grade das beste Pferd, nur das zweite nach dem Besten; der erwähnten Bestimmung der Hausgenossen nach mußte das beste zum Dienst bei der Stätte bleiben.

Conf. die Rechte des Hofes zu Otmarsen bei Stradtman S. 114.

5) Der Erwerb des Eigenbehörigen im ledigen Stande fällt nicht dem Gutsherrn, sondern den Cessionarien, Donatarien oder sonst den Intestat-Erben zu. Die Hofkammer hat dieses in ihrer Duplic vom 23. August 1803 fol. act. 92. gestanden, und es bedarf daher der Production der Acten: Creitekens Nachlassenschaft betreffend nicht.

6) Die Fürstlichen Eigenbehörigen zu Delbrück haben nach einem durch eine Reihe von 17 Urkunden bewiesenen Herkommen ihr Gut und ihr Vermögen immer frei übertragen, und zwar nicht bloß Kellern an Kinder (Urkunden von 1647, 1754, 1753 und 1759) oder Geschwister an Geschwister (Urkunden von 1768 und 1775), sondern auch die kinderlose Gatten, Wittwer, und Wittwen an Fremde (Urkunden von 1704, 1743, 1745, 1748, 1749, 1751, 1752, 1754, 1759 und 1767).

7) Solche Uebertragungen und Schenkungen sind immer von den Fürstlichen Beamten ohne Widerspruch zum gerichtlichen Protokoll genommen.

8) Zu der Uebertragung vor dem Gograsen kommt häufig noch eine symbolische Uebergabe vor dem Hausgenossen-Richter hinzu.

9) Diese Actus haben auch der Hofkammer nicht unbekannt bleiben können, da die Sessionarien oder Donatarien sich bei der Hofkammer zum Gewinn stellen mußten.

10) Selbst die hier gefragte Stätte hat, als sie im 17ten Jahrhundert wüßt lag, das Land Delbrück laut der Urkunde von 1681 öffentlich verkauft, und der Kauffschilling ist nicht der Hofkammer als Gutsherrschaft eingeschickt, sondern unter den Gläubigern des vorigen verschuldeten Besitzers vertheilt.

Diese data bestätigen nun in ihrem Zusammenhange das Herkommen, auf welches das Land Delbrück seine Intervention gründet, hinlänglich.

Gegen diesen Beweis hat zwar die Hofkammer sich theils auf Landes-Verordnungen berufen, theils Urkunden dagegen producirt; aber mit keinem von beiden Gegenbeweismitteln ist ihr der Versuch gelungen, den Beweis des Landes zu entkräften.

1) Nicht mit den Landesgesetzen. Diese sind:

A) Das namentlich auch gegen Delbrück gerichtete Verboth des Holzfällens von 1725. Allein die Frage in wie fern die Delbrücker zum Holzfällen berechtigt sind, ist wenigstens bei der gegenwärtigen Sache nicht ins Reine gebracht.

Cramer in den Wehl. Nebenst. Thl. 117. S. 69.

führt einen Rechtsstreit an, der über diesen Gegenstand zwischen dem Fürstbischof Wilhelm Anton und den Delbrücker Eingefessenen beim Kaiserl. Reichskammergericht geführt werden sollte, der aber damals extrajudicialiter abgethan wurde. Die Eingefessenen führten damals nebst zwei andern auch diese Beschwerde, daß ihnen das Fällen und Verkaufen des Holzes ohne Special-Erlaubniß verboten sey. Das Kaiserl. Reichskammergericht hatte der Kaiserl. Wahlcapitulation zufolge an den Fürsten ein Schreiben um Bericht erlassen, und schlug dann im Jahre 1768 auf Bericht und Gegenbericht das nachgesuchte Mandat ab, und verwies die Delbrücker, falls sie ihre Beschwerde zu verfolgen gedächten, an die Behörde, das heißt nach dem bekannten Kammer-Styl, das Kaiserl. Reichskammergericht fand die Sache nicht zum Mandats-, aber wohl zum Citations-Prozesse geeignet, durfte aber auf die Klage der Unterthanen gegen ihren Landesherrn keine Citation erkennen, sondern mußte sie an die Austrägal-Instanz verweisen; ob aber die Sache dort eingeführt, und was daraus erfolgt ist, das hat das Land Delbrück nicht nachgewiesen, sondern sich immer auf eine nicht beweisende Art auf die Notorietät günstiger reichsgerichtlichen Erkenntnisse berufen, ohne auf die Leugnung der Hofkammer auch nur ein einziges solches Erkenntniß offen zu legen.

Allein gesetzt auch, das erste, was sich gegen die Delbrücker annehmen läßt, der Anspruch auf freien Holzhieb, sey ihnen rechtskräftig abgesprochen, so läßt sich doch daraus, daß die Delbrücker kein fruchtbares Holz fällen dürfen, eben so wenig folgern, daß sie kein Recht haben, über ihr Vermögen und Stätte zu disponiren, als sich umgekehrt

aus einem freien Holz, wenn ihnen dieses zugesprochen wäre, ein freies Dispositions-Recht über die Stätten würde folgern lassen.

B) Es setzt die Hofkammer dem Land die Verordnung vom Jahre 1724 wegen der Aussteuer und Brautschätze der Eigenbehörigen zu Delbrück entgegen; zwar werden in dieser Verordnung die Quanta der Aussteuerungen sehr genau bestimmt, und alsdann §. 4. hinzugesügt: „Dann sollen zwar nach wie vor die Eheberedungen im Dorfe Delbrück gehalten, gleichwohl selbige nur projectirt, und ehe sie zum gewöhnlichen Protokolle geschrieben, unsern Beamten ad revidendum et approbandum zugestellt werden.“

Allein das Argument aus dieser Verordnung beweiset nichts, weil es zuviel beweiset. Eine Verordnung vom nämlichen Jahre befiehlt auch zwar bei Strafe von 10 Goldgulden und der Nullität, daß die Eheberedungen der Meyer mit Zuziehung der Gutsherren errichtet, und die Brautschätze darin verschrieben werden sollen, und doch disponirt der Paderbornsche Meyer über sein Gut; also folgt aus der eingeschränkten Gewalt in Rücksicht der Aussteuer noch keine Einschränkung der übrigen Dispositionen. Wohl aber liegt in dieser Verordnung ein Grund mehr zur Bestätigung des Sazes, daß die Aufträge in den Urkunden des Landes zur Notiz der Hofkammer, oder der Cameral-Bedienten gekommen sind, da viele zugleich Eheberedungen und Bestimmungen der Aussteuer und Brautschätze enthielten.

2) Nicht die Urkunden, welche die Hofkammer gegen das intervenirende Land producirt hat; diese Urkunden sind von sehr verschiedener Art.

A) Einige derselben sub No. 2. 3. 9. enthalten Bitten um Einwilligung zum Verkauf einzelner Pertinenzien, diese Classe von Urkunden beweiset gar nichts; denn auch der Meyer, der über sein Gut disponiren kann, darf dennoch sein Gut nicht zersplittern, und muß zum Verkauf einzelner Zubehörungen gutsherrliche Einwilligung haben.

Solche Verbote eigenmächtiger Zersplitterungen haben ebenso, wie die oben erwähnten Verbote des Holzfallens und der willkührlichen Aussteuerungen ihren Grund in der vorsorgenden Gesetzgebung, daß Stätten, welche öffentliche Lasten tragen müssen, im Stande bleiben, sie tragen zu können.

B) Andere Urkunden enthalten Bitten Delbrückscher Eingefessenen bei der Hofkammer, um Bewilligung zu Uebertragungen ganzer Stätten. Allein solche Bitten blos einzelner Cessionarien um Bestätigung des auf sie geschenehen Auftrages beweisen, wenn die Bestätigung ertheilt ist:

a) gegen das Land Delbrück wenigstens nichts, nicht einmal, daß ein solcher Auftrag einer solchen Bestätigung der Hofkammer bedurfte. Das Land hatte in solchen Fällen seine Vorrechte dem Herkommen gemäß ausgeübt. Der Hausgenossen-Richter hatte den Uebertrag der Stätte vollzogen, und wann nun der Cessionar zum Besiz der angetragenen Stätte kam, so hatte das Land von dem, was etwa nach dem Auftrage zwischen dem Cessionar und der Hofkammer vorgegangen war, keine Notiz mehr zu nehmen; das Land erfuhr das wohl nicht einmal, und hatte keinen Grund, sich darum zu bekümmern; aber wann nun auch

b) nach solchem Auftrage die Einwilligung der Hofkammer nachgesucht werden muß, so folget dennoch daraus noch nicht, daß der Cessio-

nar ohne diese Einwilligung noch gar kein Recht aus der Uebertragung habe. Es giebt in den Rechten der Fälle viele, wo eine Einwilligung nachgesucht werden muß, und wo sie dennoch nicht versagt, oder wenn sie versagt wird, supplirt werden kann, das ist z. B. bei den Aussteuerungen und Auslobungen der Brautschätze der Fall; auch der Meyer, wenn er sein ganzes Gut einem Andern übertragen will, muß es vorher dem Gutsherrn anzeigen, weil diesem ein Vorkauf zusteht. Das nämliche Recht kann der Gutsherr zu Delbrück haben, und wenn er es nicht hat, so kann der Gutsherr gegen den Cessionar gegründete Einreden haben, der Cessionar muß gewinnen, und was er durch den Auftrag erlangt, das ist kein volles Eigenthum, das ist ein dem gutsherrlichen Grundrecht unterworfenenes Recht.

Gründe genug, die eine Einwilligung der Hofkammer nach dem Auftrag nothwendig machen können, die aber nicht beweisen, daß die Hofkammer auch ohne gegründete Ursachen ihre Einwilligung versagen kann; wenn ferner:

c) auf solche Bitten eine wirkliche Bestätigung der Hofkammer erfolgt ist, wie in den Urkunden sub 10. 12^a. 12^b. 15. 16. 17. 18. 19., so beweisen diese Urkunden an sich selbst nichts, sie beweisen vielmehr umgekehrt, daß die Hofkammer die gebetene Einwilligung nicht versagen konnte, denn wenn sie wirklich, wie sie es im gegenwärtigen Falle behaupten will, solche Aufträge der Delbrücker Eingeseffenen aufheben und cassiren, und von einem kinderlosen Eigenhörigen nach seinem Tode alles, Stätte und Vermögen, einziehen kann, so wäre die Bestätigung eines unrechtlichen Auftrages, anstatt der rechtlichen Einziehung, eine Großmuth gewesen, die eine Hofkammer sich für sich selbst, ihrer Bestimmung nach, nicht erlauben darf; diesem nach kommen hier

d) von den Urkunden der Hofkammer nur solche in Betracht, wo die Bewilligungen solcher Aufträge nachgesucht und abgeschlagen sind; solche Fälle giebt es aber nur drei.

Der älteste derselben ist vom Jahre 1713; ihn betreffen die Urkunden sub 4. 5 und 6. Hier zeigt Jürgen Eichhoff bei der Hofkammer an: sein Vaters Bruder und dessen Frau hätten ihm ihre Behausung zu Delbrück übertragen, sein Oheim sey gestorben, er fürchte, den weiblichen Wankelmuth der Wittwe, er bitte daher um Bestätigung des Uebertrags und um Zulassung zum Gewinne.

In der That wollte die Wittwe auch das Vermögen einem andern übertragen, die Hofkammer forderte Bericht vom Amtsrentmeister, dieser berichtete: die Stätte sey eine eigenhörige Stätte; Eigenhörigen gestattet man keine freye Disposition über ihre Güter, sondern alles falle der Hofkammer als Gutsherrschaft zu. Die Hofkammer wies die Wittwe ab, und ließ den jungen Eichhoff zum Gewinn zu.

Diese drei Urkunden beweisen wieder nichts.

Der Bericht der Cameral-Bedienten kann dem Lande, welches nicht darüber gehört wurde, nicht praejudiciren, und eben so wenig die Verweisung der Wittwe, die zum zweiten Male über Güter disponiren wollte, über die sie schon einmal disponirt hatte, vielmehr spricht die Bestätigung, welche die Hofkammer hier dem ersten Cessionar ertheilte, für das Land.

Der zweite Fall ift vom Jahre 1764, in der Urkunde sub No. 1. Auch diefe Urkunde beweifet nichts. Hier wollte eine Wittwe, welche zwei unmündige Kinder hatte, ihr Vermögen einem zweiten Bräutigam übertragen. Und fpricht es auch hier wieder für das Land, daß die Hofkammer diefen zweiten Bräutigam auf Wahljahre zuließ. Von allen den Fällen also, worüber die Hofkammer Urkunden producirt hat, bleibt nur ein einziger, der dritte nämlich vom Jahre 1780 übrig, über welchen die Urkunden sub No. 11^a und 11^b. fprechen. Hier ift nun freilich einmal ein Fall, wo eine Cedentin und ein Ceffionar die Einwilligung der Hofkammer für nöthig erklären und nachfuchen, und wo diefe ihnen abgefchlagen, und wo zugleich dem Gogräfen ein Verweis gegeben wird, daß er den Auftrag zu Protokoll genommen habe. Allein

1) Berief fich hier die Hofkammer ganz unbefugter Weife, wie oben bewiefen ift, auf die fremden angenommenen Eigenthums-Ordnungen, die doch wahrlich einen Gogräfen, wann er die Stelle eines Justiz-Beamten verdiente, nicht auch belehren konnten, daß er nun nicht mehr thun dürfe, was feine Vorfahren von 1647 an bis 1759 immer gethan hatten;

2) Concurrirte bei diefem Fall das Land gar nicht, und erfuhr ihn daher auch nicht, wenigftens auf keine Art, auf welche daffelbe durch unterlaffenen Widerspruch feine Rechte hätte verlieren können, und

3) ift diefer Vorfall auch auf jeden Fall noch zu jung, um dem Lande den Verlust feiner Rechte durch Nichtgebrauch zuziehen zu können, es find feitdem noch keine 30 Jahre verftriehen.

Ueberhaupt hätte die Hofkammer, wenn fie den Beweis, welchen das Land durch feine Urkunden geführt hatte, durch Gegenurkunden hätte entkräften wollen, doch wenigftens einen einzigen Fall nachweifen follen, wo fie, des in jenen Urkunden beschriebenen Auftrags ungehindert, mit dem Rechte, welches fie fich zulegen will, den Auftrag caffirt, und das übertragene Vermögen mit der Stätte eingezogen hätte; allein das hat die Hofkammer nicht vermocht. Also die Urkunden, welche fie hätte produziren follen, hat fie nicht produzirt, und die Urkunden, die fie produzirt hat, dienen alle zu gar nichts, und folglich mußte das Land Delbrück bei feinen in einem bewiefenen Herkommen gegründeten Rechten gefchüzet und gehandhabet werden.

4) Quoad actionem hat die Klage einen zwiefachen Gegenstand:

1) Der Auftrag der Stätte vom Sohne auf den Vater, und

2) die Schenkung des fämmtlichen übrigen Vermögens vom Sohne an den Vater. Der dritte vom Kläger angeregte Gegenstand, feine Forderungen an feinen verftorbenen Sohn, kömmt nicht mehr in Betracht, da diefe Forderungen nur auf den Fall aufgestellt find und angeftellt werden konnten, wenn in Rückficht der beiden erften Gegenstände das Erkenntniß wider den klagenden Vater ausfiel.

In Betreff des erften Gegenstandes hat für die Klage alles das ftatt, was für die Intervention ausgeführt ift; Sohn und Vater find hier Delbrücker Eingefessene, also konnte der Sohn frei über Stätte und Vermögen difponiren.

Der Einwurf des fisci cameralis, daß Sohn und Vater die Nothwendigkeit der gutsherrlichen Einwilligung der Hofkammer anerkannt

hätten, der Sohn aber bereits vor bewirkter Einwilligung gestorben sey, kann rechtlich in keinen Betracht kommen. Die Uebertragung einer Stätte involviret einen zweifachen actum:

1) Den Austritt des bisherigen Inhabers aus der Verwaltung der Stätte, und

2) die Stellung eines neuen Eigenhörigen an seiner Stelle auf die Stätte. Zugegeben auch, daß die Uebertragung einer eigenhörigen Stätte die gutherrliche Einwilligung bedarf, so ist es doch nicht der erste, es ist der zweite Actus, bei dem dieses Erforderniß eintritt. Zum Abtritt von der Stätte ist der Eigenbehörige berechtigt, wenn er zum Uebertrag derselben berechtigt ist, und daß er das in der That ist, das ist bisher bewiesen.

Nur der zweite Actus, die Stellung eines andern an seine Stelle, ist es, welches der gutherrlichen Bewilligung bedürfen kann. Er, dieser Cessionar, soll zum Gewinn zugelassen werden, er soll der Stätte vorstehen, er soll die Lasten davon abtragen, und die Bedingung des Uebertrags praestiren; gegen ihn kann die Gutsheerrschaft Einwendungen haben; er also allein bedarf ihrer bewilligenden Annahme.

Und aus diesem Grunde sind denn auch in der gegenwärtigen Sentenz dem Cameralfiscus, falls er gegen die Person des vom Kläger zur Gewinnung der Stätte zu stellenden Kindes gültige Einwendungen haben sollte, diese Einwendungen, so wie die übrigen gutherrlichen Rechte, vorbehalten. Indessen versteht es sich von selbst, daß, wenn der fiscus Einwendungen, die der Kläger nicht als gegründet anerkennen könnte, machen, oder seine Forderungen zu hoch spannen würde, dem Kläger immer der Weg Rechts ad supplendum consensum offen bleiben würde. Den zweiten Gegenstand der Klage betreffend, so ist die Schenkung vom Sohne an den Vater durch die Aussage zweier Zeugen dargethan, die bey der Schenkung zugegen gewesen sind.

Die Thatfache dieser Schenkung also ist eben so sehr, wie durch die Ausführungen zur Intervention, der rechtliche Bestand dieser Schenkung, bewiesen.

Der Vater ist also zur Einbehaltung, oder nach Unterschied, zur Einforderung des Kauffchillings für die distrahirten Effecten berechtigt, und sofern der fiscus cameralis diese durch den Gogräfen zu Delbrück hat einziehen lassen, müßte derselbe zur Wiederauslieferung angewiesen werden.

Das Erkenntniß über den Kostenpunkt rechtfertiget sich aus der Abänderung der Urthel a qua.

Von Rechts Wegen.

C.

In Revisions-Sachen des Advocati Camerae in Paderborn, Revidenten, wider Johann Franz Richter und das Land Delbrück, Revisen, wird nach Anhörung des Substituten des General-Procurators den Acten gemäß für Recht erkannt:

Daß die Förmlichkeiten des eingewandten Rechtsmittels zwar beobachtet, das Erkenntniß des Ober-Appellations-Senats der Regierung

in Münster de insinuato den 21sten April 1806 jedoch lediglich zu bestätigen, Revident auch in die Kosten der Revisions-Instanz zu verurtheilen, die Gerichtsgebühren aber niederzuschlagen seien.

Von Rechts Wegen.

Cassel, den 16. July 1808.

Appellationsgericht des Königreichs Westphalen.

II. C o r v e y.

Nr. I.

Receß zwischen dem Kloster Brenkhausen und seinen Meyern, vom Jahre 1504.

Im Jahr vnser Herrn 1504 vñ Awendt S. Pauli der Bekerungh is beredet vñt bedeinget durch Middell der werdigen Herrn Bartholomeus Abdes to Hardehusen, Herrn Christians Priors tho Balhusen vñt Dittrich Derendals Borger tho Hoxer, zwischen den werdigen vñt geistlichen Ebdissen, Priorissen vñd Convente tho Beringhusen, vñ Ein: Hans Persels, Henrich Klukisten, Hans Matthies, Hans Jonckern, Hermann Brosken vñt Ledemahn, der genaudten Junffern Meyeren, vñe etlike Hove vñd Lenderey der Meyer von gemelten Jungfern ein Tidtlang in Meyerthale, Inholdt einer Bedelen dar over gegeben, hebben vñder gehabt; datt de Meyer fuhrgeroreter Hove vñd Lenderey mit Husen, Hoven vñd anderen hergebrachten Rechtigkeit, nuh vñ datt nigge wider vñme heven ahn genommen in Form vñd Mächte hir nha beschriwen, also datt de genannte Meyern numehr vtganck der olden Eiddelen von allen Lande Hovig oder unhovig von einem Stücke tho dem andern sunder Endtholdt schollen geven den theinten Schoff von allen se vñ dat Landt saiget offte plantet, vtgenommen ofte de Meyer einen Morgen ofte anderthalf Mengesoders seggeden, gron aff to scheeren, sollen se Unverzehnt behalden; dar tho schollen gemelte Meyers den Jungfern all Jahrlichs geven vñ sunte Mertens Dage unvertoglich vñd betalen de Hure ein jedlich von dren Hoven vñd achte Morgen vñe Landes en dartho gedaen vñde verwilliget, achtein Hoxersche Molder Korns halff Roggen vñd half Haveren, sunder der genannten Jungfern hinder vñd Schaden unvertoglichen, se ock wenteher verpflichtet sin gewesen; Dar tho sollen sey vñd willen ein itlich der Meyer den Jungfern alle Jahrliches mit sinem Ploge ackern vñd tho stellen drey Morgen tho Winter vñd thwe tho Sommer, sonder der Jungfern, sollen dat mit oren eigenen Knechten, Perden, Egeden vñd Sadtköhren